

09/03

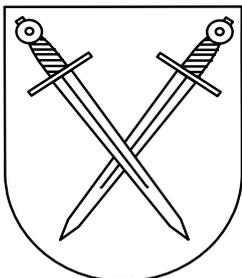
Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.04.2003

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 51. | Veröffentlichung der Bezirksregierung Münster vom 10.04.2003
- Luftfahrtbehörde -
hier: Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 LuftVG | 97 |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH vom 21.12.2001 wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 354) in der zur Zeit gültigen Fassung die der Flughafen Dortmund erteilte Betriebsgenehmigung i.d.F. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird in Nr. 6 nach dem 1. Spiegelstrich um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

⇒ Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von mehr als 75.000 kg nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR). Es dürfen nur Flugzeuge zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

2. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird nach Nr. 7 um folgende Nr. 7 a) ergänzt:

7a)

Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22.00 Uhr Ortszeit am Flughafen Dortmund vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23.00 Uhr (Ortszeit) landen. Es dürfen nur Flugzeuge für eine verspätete Landung zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung angeordnet.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid über die Änderung der Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Dortmund vom 29.01.2003 - 59.10.12/A 27 - kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hinweise

Eine Ausfertigung der Genehmigung liegt gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) in der Zeit vom

29. April 2003

bis

12. Mai 2003

bei der Stadtverwaltung Schwerte im Bereich für öffentliche Ordnung, Rathausstr. 31, Zimmer 04, in der Zeit von

montags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht mit folgenden weiteren Hinweisen:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und vor Gefährdungen durch Wirbelschleppen sowie eine Regelung zur Entschädigung wegen eingeschränkter Außenbereichsnutzung.

Zur näheren Information ist ein Kartensatz im Maßstab 1 : 5000 den Auslegungsunterlagen beigelegt worden.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Er gilt mit Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern/Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 59, Domplatz 6-7, 48128 Münster, angefordert werden.

Bezirksregierung Münster
59.1.12/A 27

Im Auftrag
Plätzer